

# Richtlinie Ortsgruppen

gemäß Abschnitt V. § 19 Satzung der IGBCE

Beschlossen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

RL 07 – Richtlinie Ortsgruppen

## Inhaltsverzeichnis

I. Die Ortsgruppe .....	1
II. Der Ortsgruppenvorstand.....	2
III. Die Revisoren .....	3
IV. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes.....	3
V. Vorstandssitzungen.....	4
VI. Ortsgruppenmitgliederversammlung.....	4
VII. Finanzierung der Ortsgruppenarbeit .....	4
VIII. Wahl und Vorschlag von Delegierten .....	4
IX. Wahlordnung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes.....	5

## I. Die Ortsgruppe

**Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Bezirksvorstand (Abschnitt V. § 19 Nummer 1. Satzung der IGBCE).**

Für das Wechseln bzw. Verbleiben von IGBCE-Mitgliedern in Ortsgruppen, die nicht mit ihrem Wohnort identisch sind, bedarf es der Zustimmung beider betroffenen Ortsgruppen.

Liegt die Zustimmung beider Ortsgruppen vor, so entscheidet der Bezirksvorstand.

Jeweils zwischen den Gewerkschaftskongressen werden in den Bezirken in der Regel in dem Jahr, das einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress vorausgeht, die Ortsgruppenvorstände gewählt. Der Zeitraum für die Wahl der Ortsgruppenvorstände wird vom Hauptvorstand festgelegt.

Grundlage für die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Wahlen des Ortsgruppenvorstandes ist der Abschnitt IV. § 16 Satzung der IGBCE und die unter Abs. IX folgende Wahlordnung.

Wahlversammlung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes ist die Ortsgruppenmitgliederversammlung.

Erforderliche Neu-, Ersatz- und Ergänzungswahlen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wahlberechtigt für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, die ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.

Wählbar zum Ortsgruppenvorstand und zum Revisor sind Mitglieder, die am Tage der Wahl Mitglied der IGBCE sind und nicht einem Funktionsverbot unterliegen sowie ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.

## II. Der Ortsgruppenvorstand

*Der Ortsgruppenvorstand besteht in der Regel aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer /-in, Vertrauensperson Bildung, Schriftführer /-in, Jugendleiter/-in und 3 Beisitzern/Beisitzerinnen (Abschnitt V. § 19 Nummer 3. Satzung der IGBCE).*

Hiervon abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk möglich.

Die Aufteilung der Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes gestalten sich in der Regel wie folgt:

### *Vorsitzende/-r*

Koordinierung und Leitung der Ortsgruppenarbeit sowie Vertretung der Ortsgruppe nach außen.

### *Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r*

übernimmt die Vertretung des/der Vorsitzenden und unterstützt ihn/sie bei seinen/ihren Aufgaben.

### *Kassierer/-in*

verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln der Ortsgruppe; Pflege der Mitgliederverwaltung.

### *Vertrauensperson Bildung*

Erstellung eines Bildungsprogrammes, Durchführung von Tages-, Abend- und Wochenendschulungen; Förderung der Funktionäre und des Funktionärsnachwuchses durch gezielte Bildungsangebote.

### *Schriftführer/-in*

Protokollführung in Sitzungen und Versammlungen.

### *Jugendleiter/-in*

Aufbau und Betreuung einer Jugendgruppe sowie Kontaktaufbau zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie zu Jugendvertrauenskörpern und zu den betrieblichen Jugendvertrauensleuten.

### *Beisitzer/-in*

Unterstützung des Vorstandes, z. B. bei Pressearbeit, Rentnerbetreuung, Ortsgruppenveranstaltungen, Mitgliederwerbung und -betreuung.

### III. Die Revisoren

1. Im Rahmen der Ortsgruppenvorstandswahlen werden ebenfalls im Abstand von vier Jahren drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein dürfen.
2. Die ehrenamtlichen Revisoren der Ortsgruppen haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Revision durchzuführen
3. Einmal im Jahr haben die Revisoren in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einen entsprechenden Bericht abzugeben.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem zuständigen Bezirk vorzulegen.
5. Näheres über die Arbeit der Revisoren regelt ein Leitfaden.

### IV. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes

*Der Ortsgruppenvorstand hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstandes folgende Aufgaben*

*(Abschnitt V. § 19 Nummer 5. Satzung der IGBCE):*

- a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;*
- b) Mitgliederversammlungen durchzuführen;*
- c) Mitglieder zu werben;*
- d) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;*
- e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;*
- f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;*
- g) in bestehenden Regionalforen mitzuwirken;*
- h) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen;*
- i) für die Durchführung der örtlichen Bildungsarbeit zu sorgen;*
- j) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge in der Ortsgruppe, die die Interessen der Organisation berühren, zu informieren.*

Weitere Aufgaben sind zum Beispiel:

- a) Vorbereitung und Durchführung der auf Beschluss des Bezirkes auf die Ortsgruppe entfallenden Jubilarehrungen;

- b) Mitarbeiter für die Gewerkschaftsarbeit in den Ortsgruppen zu gewinnen;
- c) Mitarbeiter für die zu übernehmenden Aufgaben vorzubereiten;
- d) Rat suchenden Mitgliedern zu helfen;
- e) Kontaktpflege zu betreiben, die das Zusammengehörigkeitsgefühl fördert und attraktive Freizeitgestaltung für die Mitglieder und deren Angehörige zu organisieren;
- f) Einfluss auf das kommunal-, regional- und gesellschaftspolitische Wohnumfeld zu nehmen;
- g) Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und Betriebsräten.

## V. Vorstandssitzungen

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollte der Ortsgruppenvorstand mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung durchführen.

## VI. Ortsgruppenmitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ein Wahl-, Beschluss- und Informationsgremium. Sie nimmt einmal jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Anträge an den Gewerkschaftskongress über die Bezirksdelegiertenkonferenz und Anträge über die Bezirksdelegiertenkonferenz an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.

Die Mitgliederversammlung dient zur Information über wichtige gewerkschafts-, wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Probleme.

## VII. Finanzierung der Ortsgruppenarbeit

*Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Ortsgruppen bis zu einer Größe von 2500 Mitgliedern 10% (und die Vertrauenskörper 1,5 %) vom Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder.*

*Wenn größere Ortsgruppen gebildet werden, wird dieser Anteil des Beitragsaufkommens durch Beschluss des Hauptvorstandes angemessen reduziert (Abschnitt VIII. § 38 Abs. 1 Satzung der IGBCE).*

Mit der Rückvergütung werden die Aufgaben der Ortsgruppe entsprechend der IGBCE-Satzung und dieser Richtlinie finanziert.

## VIII. Wahl und Vorschlag von Delegierten

*Für die Wahl von Delegierten gilt Folgendes:*

*(Abschnitt V. § 19 Nummer 6. Satzung der IGBCE)*

- a) *die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den Ortsgruppenmitgliederversammlungen gewählt (Abschnitt V. § 19 Nummer 6. lit. a) Satzung der IGBCE);*
- b) *die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz, zum Beirat und zum Gewerkschaftskongress sowie die Mitglieder von Vorständen, Kommissionen und Ausschüssen werden von der Ortsgruppenmitgliederversammlung vorgeschlagen (Abschnitt V. § 19 Nummer 6. lit. b) Satzung der IGBCE);*
- c) *die Mitglieder der jeweiligen Personengruppen der Ortsgruppenmitgliederversammlungen wählen die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur entsprechenden Personengruppenkonferenz des Bezirkes.*

## **IX. Wahlordnung für die Wahl des Ortsgruppenvorstandes**

### **1. Wahlkommission**

Der Bezirksvorstand beruft auf Vorschlag des Bezirksleiters/der Bezirksleiterin eine Wahlkommission, die für die Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung verantwortlich ist.

### **2. Wahlvorstand**

- a) In der Wahlversammlung ist ein Wahlvorstand zu wählen.
- b) Der Wahlvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern der Wahlversammlung bestehen.  
Er wählt die/den Vorsitzende/-n aus seiner Mitte.

### **3. Aufgaben**

Bei der Durchführung der Wahl zum Ortsgruppenvorstand hat der Wahlvorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Beschlussfähigkeit festzustellen: Beschlussfähig ist die Wahlversammlung, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind;
- b) die Wahlversammlung über den Wahlablauf zu informieren;
- c) Entgegennahme von Wahlvorschlägen;
- d) Bekanntmachung der Wahlvorschläge;

- e) Durchführung der Wahl;
- f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

#### **4. Bekanntgabe des Wahltermins**

Der Wahltermin ist den Mitgliedern der Ortsgruppe spätestens eine Woche vor der Wahl durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

#### **5. Wahlvorschläge**

- a) Wählbar zum Ortsgruppenvorstand und zum Revisor sind Mitglieder, die am Tage der Wahl Mitglied der IGBCE sind und nicht einem Funktionsverbot unterliegen sowie ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.
- b) Die Personengruppen sind angemessen zu berücksichtigen
- c) Der Wahlvorstand hat die Vorschläge während der Wahlversammlung, spätestens bei Eintritt in den betreffenden Wahlgang, entgegenzunehmen.
- d) Mitglieder, die kandidieren wollen und nicht an der Wahlversammlung teilnehmen können, erklären entsprechend schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand ihre Bereitschaft.

#### **6. Durchführung der Wahl (es gilt der Abschnitt IV. § 16 Satzung der IGBCE)**

##### **Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

**Abweichend vom Grundsatz der Mitgliederversammlungen an einem Ort, können Ortsgruppenversammlungen und Sitzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen erfolgen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.**

##### **6.1. Wahlverfahren**

Der Wahlvorstand kann folgende grundsätzliche Wahlverfahren von der Wahlversammlung beschließen lassen:

- a) Geheime Wahl per Stimmzettel
- b) Die Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn keine anwesenden Mitglieder der Versammlung diesem Verfahren widersprechen.

##### **6.2. Der Wahlgang**

Der Wahlvorstand hat alle Kandidaten/Kandidatinnen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied an einer tatsächlich stattfindenden Versammlung nicht teil, so können Erklärungen in Abstimmungen und bei Wahlen auch schriftlich vor der Durchführung der Versammlung geltend gemacht werden. Hat ein Mitglied seinen Willen im

schriftlichen Verfahren vorab erklärt, nimmt dann aber doch an der Versammlung teil und erklärt erneut seinen – möglicherweise abweichenden - Willen, so gilt die in der Versammlung abgegebene Willenserklärung.

Es wird in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. Wahlgang Vorsitzende/-r
2. Wahlgang stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
3. Wahlgang Kassierer/-in
4. Wahlgang Vertrauensperson Bildung
5. Wahlgang Schriftführer/-in
6. Wahlgang Jugendleiter/-in
7. Wahlgang Beisitzer/-in
8. Wahlgang Revisoren

Die im 8. Wahlgang zu wählenden drei Revisoren dürfen nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein.

- a) *Soll in einem Wahlgang nur eine Funktion besetzt werden, ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (Abschnitt V. § 16 Nummer 6. Satzung der IGBCE).*
- b) *Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist. Dabei sind die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben (Abschnitt V. § 16 Nummer 7. Satzung der IGBCE).*
- c) *Soweit sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. Stimmgleichheit ergeben hat, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Für diesen Wahlgang können keine weiteren Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abschnitt V. § 16 Nummer 8. Satzung der IGBCE).*

## 7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl durch den Wahlvorstand festzustellen und der Wahlversammlung mitzuteilen.

## 8. Wahlprotokoll

- a) Nach erfolgter Wahl hat der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- b) Sämtliche Wahlunterlagen sind 14 Tage aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahl dem Bezirk zu übergeben.

## 9. Anfechtung von Wahlen

*Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Hauptvorstand erfolgen (Abschnitt IV. § 17 Nr. 1 Satzung der IGBCE).*

Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen.